VERORDNUNG (EWG) Nr. 1461/88 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1988

über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88 (5), werden diese Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus oder im Wege der Ausschreibung festgesetzten Preisen verkauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 682/86 der Kommission vom 4. März 1986 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben durch die Einlagerungsstellen für die Herstellung bestimmter Würzmittel (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88, ist der Verkauf von bestimmten Mengen getrockneter Weintrauben an interessierte Unternehmen zu einem im voraus festgesetzten Preis vorgesehen.

Es empfiehlt sich, den Preis im voraus in einer Höhe festzusetzen, die den Preisen der anderen ähnlichen, zu diesem Zweck verwendeten Grunderzeugnisse Rechnung trägt, sowie die Kaution festzusetzen, mit der die Verarbeitung des Grunderzeugnisses sichergestellt werden soll.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten griechischen Einlagerungsstellen verkaufen nach den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 682/86 eine Höchstmenge von 500 Tonnen Korinthen der Ernte 1986 zu einem Preis von 35 ECU je 100 kg Eigengewicht.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 682/86 genannte Verarbeitungskaution wird auf 35 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind schriftlich bei jeder griechischen Einlagerungsstelle am Sitz von YDAGEP, Acharnon Street 241, Athen, einzureichen.

(2) Auskünfte über Mengen und Lagerorte werden von den im Anhang aufgeführten Stellen erteilt.

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde achtet darauf, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge nicht überschritten wird.

(2) Die Einlagerungsstellen unterrichten die zuständige Behörde täglich über die für zulässig befundenen Anträge und die verfügbaren Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85. Die genannte Behörde genehmigt die Kaufanträge vor deren Annahme.

(3) Überschreiten die Kaufanträge die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge, so schlägt die zuständige Behörde die verfügbaren Mengen getrockneter Weintrauben durch Losentscheid zu.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) Siehe Seite 75 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1986, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland.
2. Panegialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland.
3. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland.
4. Enosis Georgikon Sineterismon, Olympia Ilias, Pyrgos, Griechenland.
5. Kentriki syneteristiki enosi prostasias georgikon proionton nomou messinias, Kalamata, Griechenland.
